

Zusatzurlaub – Ferien kaufen

Grundsätzliches

Die Schulthess offeriert den Mitarbeitenden, welche sich in ungekündigtem oder unbefristetem Arbeitsverhältnis befinden, pro Dienstjahr die Möglichkeit zu einen einwöchigen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub kann auf maximal 5 Wochen kumuliert werden. Ein Bezug während der Kündigungsfrist ist nicht möglich. Der Anspruch besteht bereits im ersten Dienstjahr. Für die Berechnung des Anrechts gilt der Zeitpunkt des Urlaubsbezugs.

Beispiel:

Eintritt	Anfrage	Bezug:	Dienstjahr*	Max. Anrecht
01.06.2022	01.09.2022	1. März 2023	1 Dienstjahr	1 Woche
01.06.2022	01.01.2023	1. Juli 2023	2 Dienstjahr	2 Wochen
01.06.2015	01.01.2023	1. Juli 2023	5 Dienstjahr	5 Wochen

*zum Zeitpunkt des Bezugs.

Nach einem Bezug des Zusatzurlaubes dürfen maximal 40 Überstunden und 5 Tage Ferien ins Folgejahr übertragen werden. Die restlichen Ferienregelungen gemäss den Anstellungsbedingungen bleiben bestehen. Das ursprüngliche Ferienanrecht wird durch den Bezug nicht anteilig gekürzt.

Der Zusatzurlaub ist vom/n der Vorgesetzten grundsätzlich zu genehmigen. Der Bezug des Zusatzurlaubes muss 6 Monate im Voraus angemeldet und mit der/m Vorgesetzten geplant werden, sodass ein reibungsloser Betrieb gewährleistet werden kann. Dabei sind die betrieblichen Belange und die persönlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden zu berücksichtigen. In wichtigen, belegbaren Ausnahmefällen kann ein Bezug abgelehnt oder verschoben werden. Der Zusatzurlaub kann an die üblichen jährlichen Ferien angehängt werden. Der Bezug muss jeweils in ganzen Wochen erfolgen, ein Bezug in Einzeltagen ist nicht möglich.

Versicherungen & Pensionskasse

Während des Zusatzurlaubs bleiben die Versicherungen weiterhin bestehen. Die Versicherungsbeiträge werden wie üblich abgerechnet.

Lohnauszahlung

Die Kürzung wird im Monat des Bezugs via Salär abgerechnet. Auf Boni, Erfolgsbeteiligungen, Spesen, 13. Monatslohn oder andere Lohnbestandteile hat der Bezug des Zusatzurlaubs keinen Einfluss. Als Basis für die Berechnung der Kürzung gilt der fixe Monatslohn. Die jährlichen Zielvereinbarungen bleiben bestehen und werden nicht angepasst.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt ab 1. Juli 2022 in Kraft und gilt für alle Mitarbeitenden der Schulthess Maschinen AG und Schulthess Produktion AG. Das Unternehmen behält sich vor, diese Regelung jederzeit geänderten Verhältnissen anzupassen.

Schulthess Maschinen AG

Thomas Marder
CEO

Martin Keller
CFO

Wolfhausen, Juni 2022